

---

## RICHTLINIEN

### der Gemeinde Leopoldshöhe über die Bezuschussung von Jugenderholungs-, Freizeit- und ähnlichen Maßnahmen lt. Ratsbeschluß vom 14. Juli 1976 in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 2001

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus den im Rahmen des Haushaltsplanes bei den Abschnitten 20 und 47 bereitgestellten Mitteln können gefördert werden:

1. Jugendwanderungen, Jugenderholungs-, Ferien-, Freizeitlager und ähnliche Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, die die Erholung von Jugendlichen bezwecken bzw. dazu dienen, das Gruppenleben zu fördern.

Für die Zuschußgewährung kommen Jugendgruppen in Frage, die

- a. einer vom Land oder Kreis anerkannten Jugendorganisation angehören bzw. angeschlossen sind oder
- b. sonstigen Vereinigungen und Institutionen in der Gemeinde Leopoldshöhe angehören und nicht unter a. fallen, aber nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine jugendpflegerische Betätigung erkennen lassen.

Maßnahmen von Jugendgruppen auswärtiger Organisationen, Vereinigungen und Institutionen können entsprechend der Anzahl aus der Gemeinde teilnehmender Jugendlicher gefördert werden. In die Förderung können bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Kinder im schulpflichtigen Alter einbezogen werden.

Aus diesen Mitteln werden nicht gefördert:

- a. Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen,
- b. Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen,
- c. Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen, es sei denn, es handelt sich um Schulungslehrgänge zur Ausbildung von Wanderführern, Freizeitleitern und Helfern,
- d. Veranstaltungen, die sich mehr als ein Drittel ihrer Dauer auf Eisenbahn- oder Omnibusfahrten erstrecken,
- e. Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

#### II. Zuschußbestimmungen

Die Gewährung eines Zuschusses ist insbesondere an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Die Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege (Ziff. I 1) müssen den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen entsprechen und mindestens eine Dauer von 4 vollen Tagen umfassen, Leiter und Helfer müssen die für ihre Aufgaben notwendige Vorbildung erhalten haben bzw. bis zum Beginn der Maßnahme erhalten und in genügender Zahl für jede Maßnahme gestellt werden,
- b. Für Gruppen von Kindern und weiblichen Jugendlichen unter 18 Jahren sollen alle jugendpflegerischen Maßnahmen möglichst in Anlehnung an Jugendherbergen, Jugendheimen und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten durchgeführt werden,
- c. Der Zuschuß kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu folgenden Höchstsätzen gewährt werden:  
Bei Maßnahmen bis 21 Tage Dauer 1,50 Euro pro Tag und Teilnehmer (Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als 21 Tagen können nur für 21 Tage bezuschußt werden),
- d. Der Zuschuß wird nur für Teilnehmer im Alter bis zu 18 Jahren gezahlt. Teilnehmer über 18 Jahren können nur berücksichtigt werden, wenn aus der Teilnehmerliste eindeutig hervorgeht, daß sie sich noch in der Berufsausbildung befinden (Höchstalter: 25 Jahre),

- 
- e. Die Bezuschussung für Besucher der Partnerschulen der Felix-Fechenbach-Gesamtschule in Frankreich und England erfolgt unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Mittel aus dem laufenden Schuletat bereitgestellt werden. Die Zuschußhöhe beträgt 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer.

### III. Verfahren

Zuschußanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme von dem verantwortlichen Leiter der Gruppe zu stellen. Anträge für Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege sind von der Jugendorganisation bzw. der Vereinigung oder Institution mitzuunterzeichnen. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses trifft die Verwaltung nach Maßgabe dieser Richtlinien. Von der Zuschußgewährung ist der jeweilige Fachausschuß des Rates in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Aus den Anträgen muß hervorgehen:

1. Dauer der Maßnahme (von - bis),
2. Fahrtziel und Unterbringung,
3. Name, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer (entfällt bei Klassenfahrten),
4. Name, Geburtsdatum und Anschrift der Begleiter,
5. Finanzierung der Maßnahme.

### IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Beschlußfassung durch den Rat in Kraft.